

21. Muß, wenn ein Konkursgläubiger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles nach §. 10 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nur ein hinsichtlich der Vollstreckbarkeit bedingtes Urteil erwirkt hat, der Konkursverwalter, welcher gemäß §. 13 des Anfechtungsgesetzes die Zwangsvollstreckung gegen den Anfechtungsbeklagten betreiben will, den Eintritt der Rechtskraft des erstgenannten Urtheiles nachweisen?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 24. November 1892 i. S. W. als Verwalter im Konkurse B. (Kl.) w. F. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 116/92.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Die Kaufleute L. und W. erwirkten im April 1890 gegen den Schlosser . . . B. mehrere vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteile des Landgerichtes Heilbronn und des Amtsgerichtes Neckarjulauf auf Bezahlung von zusammen 1150 M. Nach Zustellung der Urteile, aber innerhalb der Einspruchsfrist starb B., nachdem er noch eine Abschlagszahlung gemacht hatte, im Mai 1890. In den Prozessen war er durch einen Prozeßbevollmächtigten nicht vertreten gewesen. Seine gesetzlichen Erben schlugen, weil dem geringen Aktivennachlasse beträchtliche Schulden gegenüber standen, die Erbschaft aus. Schlosser B. hatte im März 1890 dem Kaufmanne F. B., seinem Schwager, für ein Darlehn von 1000 M seine gesamte Liegenschaft verpfändet. . . Die beiden Gläubiger L. und W. erhoben nun, gestützt auf die vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteile, in Beziehung auf diese . . . Pfandbestellung auf Grund des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes Anfechtungsklage gegen F. B. bei dem Landgerichte Heilbronn. Dieses Gericht erklärte durch Urteil vom 31. Oktober 1890 die Pfandbestellung den Klägern gegenüber in Höhe ihrer noch 646 M betragenden

Forderungen für unwirksam und verurteilte den F. B., den Klägern diese Summe nebst Zinsen zu bezahlen. Gemäß §. 10 des Anfechtungsgesetzes sprach jedoch das Landgericht aus, daß die Vollstreckung des Urtheiles erst erfolgen dürfe, wenn, bezw. soweit die gegen den Schuldner B. . . erlassenen Versäumnisurtheile rechtskräftig geworden seien. Das Urtheil vom 31. Oktober 1890 ist rechtskräftig geworden. Auf Antrag der beiden Gläubiger L. und W. wurde anfangs November 1891 über den Nachlaß des Schlossers B. der Konkurs eröffnet. . . Im Januar 1892 stellten L. und W., welche in dem Nachlaßkonkurse ihre mehrerwähnten Forderungen angemeldet, auch die Feststellung und Eintragung derselben in die Konkurstabelle erwirkt hatten, bei dem Landgerichte Heilbronn gegen die Konkursmasse des B., vertreten durch den Konkursverwalter, den Antrag, auszusprechen, daß das durch den Tod des B. unterbrochene Verfahren in den beiden Prozessen, in welchen das Landgericht gegen B. die Versäumnisurtheile erlassen hatte, wieder aufzunehmen, bezw. daß es durch den Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des B. wieder aufgenommen sei. Das Landgericht wies diesen Antrag durch Urtheil vom 23. Februar 1892 als unzulässig zurück. In den Gründen ist ausgeführt: Das genannte Verfahren sei zwar schon gemäß §§. 217, 223, 226 C.P.D. durch den Tod des B. unterbrochen. Infolge der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seien aber, da das Verfahren die Konkursmasse betreffe, nach §§. 220, 218 C.P.D. die Vorschriften der Konkursordnung in betreff der Aufnahme des Verfahrens maßgebend. Von diesen komme nur diejenige des §. 10 in Betracht, da es sich um Konkursforderungen handle. Wären die Konkursforderungen im Konkurse bestritten worden, so hätten die Gläubiger den Prozeß gegen den Bestreitenden fortsetzen müssen (§. 134 Abs. 3. §. 132 Abs. 2 R.D.); nun seien sie aber im Prüfungstermine allerseits anerkannt worden, ein Prozeß also gegenstandslos; jedenfalls bestehe weder Recht noch Pflicht des Konkursverwalters, den Prozeß aufzunehmen. Übrigens sei auch der Ausgangspunkt der Kläger unrichtig, daß nämlich, um dem Konkursverwalter die Vollstreckung des im Anfechtungsprozesse ergangenen Urtheiles zu ermöglichen (§. 13 des Anfechtungsgesetzes), der Ablauf der Einspruchsfristen in den Prozessen gegen den Schlosser B. durch Aufnahme dieser Prozesse herbeigeführt werden müsse. Denn die gemäß §. 10 des Anfechtungsgesetzes der Vollstreckbarkeit des im

Anfechtungsprozesse ergangenen (rechtskräftigen) Urtheiles gesetzte Bedingung sei als erfüllt zu erachten durch die im Konkurse erfolgte allseitige Anerkennung, Feststellung und Eintragung der angemeldeten Forderungen in die Tabelle, welche nach §. 133 Abs. 2 R.D. wie ein rechtskräftiges Urtheil sowohl gegenüber den Konkursgläubigern als gegenüber dem Konkursverwalter, der insoweit in Folge des Konkurses an Stelle des Schuldners getreten sei, gelte. Nunmehr beantragte der Konkursverwalter bei dem Landgerichte gemäß §. 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes, §§. 664, 665 C.P.D. unter Vorlegung von Auszügen aus der Konkurstabelle die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das im Anfechtungsprozesse gegen F. B. ergangene Urtheil. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde dem Konkursverwalter als „Rechtsnachfolger des L. und W.“ diese Vollstreckungsklausel erteilt. Die von F. B. hiergegen erhobene Einwendung (§. 668 C.P.D.), daß die für die Vollstreckbarkeit des Urtheiles in diesem gesetzte Bedingung durch die Eintragung der Forderungen in die Konkurstabelle nicht als erfüllt gelten könne, wurde von dem Landgerichte unter Wiederholung der betreffenden Ausführung aus den Gründen zu dem Urtheile vom 23. Februar 1892 durch Beschluß vom 4. Juli 1892 verworfen. Auf sofortige Beschwerde des F. B. hat das Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart) durch Beschluß vom 17. August 1892 die dem Konkursverwalter erteilte Vollstreckungsklausel aufgehoben. Das Beschwerdegericht ging hierbei von der Erwägung aus, die von L. und W. gegen den Schlosser B. eingeklagten Forderungen könnten diesem gegenüber nicht als rechtskräftig festgestellt angesehen werden; denn die Versäumnisurtheile seien nicht rechtskräftig geworden, und im Konkurse habe eine solche rechtskräftige Feststellung nicht stattfinden können, weil niemand vorhanden gewesen, welcher den verstorbenen B. in Anerkennung oder Bestreitung der Forderungen hätte vertreten können.

Die von dem Vertreter des Konkursverwalters gegen diesen Beschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Konkursverwalter will auf Grund der Bestimmungen in §. 13 des Anfechtungsgesetzes die Zwangsvollstreckung aus dem von L. und W. gegen F. B. unterm 31. Oktober 1890 vor der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des Schlossers B. erstrittenen

Urteile zu Gunsten der Konkursmasse betreiben. Es kann zunächst mit Grund nicht bezweifelt werden und ist auch in der Theorie mit einer vereinzelt Ausnahme allgemein anerkannt, daß der §. 13 des Anfechtungsgesetzes den Konkursverwalter zur Verfolgung des von einem Gläubiger vor Eröffnung des Konkurses erhobenen Anfechtungsanspruches für die Konkursmasse auch dann berechtigt, wenn das im Anfechtungsprozesse zu Gunsten des einzelnen Gläubigers erlassene Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Die Motive zu dem Gesetze sprechen dies mit erwünschter Klarheit aus, und auch der Wortlaut und die Fassung des §. 13 weisen bestimmt auf diesen Sinn des Gesetzes hin (vgl. Abs. 2 mit Abs. 1). Macht der Konkursverwalter von diesem Rechte Gebrauch, so erfolgt, wie die Motive gleichfalls bemerken, die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Gemäßheit der §§. 665, 666 C.P.D. auf Grund der Bestallung des Konkursverwalters. Dieser ist zwar nicht eigentlicher Rechtsnachfolger des anfechtenden Gläubigers. Allein der §. 13 beruht doch auf der Annahme, daß die von einem Gläubiger in dem vorausgegangenen Anfechtungsstreite prozessualisch erworbenen Rechte zur Konkursmasse gehören, und daß deshalb der Konkursverwalter, wenn er von der Befugnis des §. 13 Gebrauch mache, in die von dem Gläubiger geschaffene prozessuale Rechtslage eintrete. Man kann deshalb von einer Succession des Konkursverwalters in diese prozessuale Rechtslage reden, und insofern erscheint die Anwendung der §§. 665, 666 C.P.D. wohl begründet. Im vorliegenden Falle ist nun das von den Konkursgläubigern in dem Anfechtungsprozesse zu ihren Gunsten erstrittene Urteil nur unter dem im §. 10 des Gesetzes bezeichneten Vorbehalte, daß die der Anfechtung zu Grunde liegenden Versäumnisurteile rechtskräftig werden, ergangen, und der Vorschrift des §. 664 C.P.D. wäre noch nicht Genüge gethan, wenn man in der Feststellung der Forderungen jener Gläubiger im Nachlaßkonkurse, beziehungsweise in der Eintragung in die Konkurstabelle nicht die Erfüllung der Bedingung, von welcher die Vollstreckung des Urtheiles abhängig gemacht ist, sieht, vorausgesetzt, daß der Konkursverwalter zur Erfüllung dieser Bedingung für verpflichtet erachtet werden müßte. Allein hierauf kommt es nicht an. Indem der Konkursverwalter gemäß §. 13 des Anfechtungsgesetzes von der durch einen Gläubiger im vorausgegangenen Anfechtungsprozesse gewonnenen prozessualen Rechtslage Gebrauch

macht, thut er dies, um sein Anfechtungsrecht zu Gunsten der Konkursmasse (§§. 29. 30 R.D.) durch Ausnutzung jenes Weges geltend zu machen. Es tritt also in der Person des Anfechtungsgläubigers ein Wechsel ein und damit zugleich die weitere Änderung, daß die Rückgewähr, bezw. die Zahlung nicht mehr an den oder die einzelnen Gläubiger, sondern zur Konkursmasse zu erfolgen hat. Ferner gemäß §. 10 des Anfechtungsgesetzes in dem Urteile ausgesprochene Vorbehalt betrifft aber nur die Ergänzung der Legitimation des anfechtenden Einzelgläubigers und soll und kann nur gelten bei weiterer Verfolgung des Anfechtungsanspruches durch den Einzelgläubiger. Für den Konkursverwalter, der in den Prozeß eintritt oder das bereits rechtskräftige Urteil zur Vollstreckung bringen will, hat der fragliche Vorbehalt keine Bedeutung. Die fragliche, dem Urteile hinsichtlich seiner Vollstreckung gemäß dieser Gesetzesbestimmung beigefügte Bedingung ist demgemäß in Ansehung des Konkursverwalters gegenstandslos geworden. Dies sprechen auch die Motive des Gesetzes (S. 29) geradezu aus, indem sie betonen, daß die Schranke, welche der Entwurf im §. 9 — jetzt §. 10 — aus der beschränkten Legitimation des einzelnen Gläubigers gegen diesen ziehen mußte, gegen den Konkursverwalter fortzufallen, und zwar im Anschlusse daran, daß, wenn der Verwalter den Anspruch verfolge, dies für die Konkursmasse geschehe, daß an sie die Rückgewähr zu geschehen habe, und dafür die Vorschriften der Konkursordnung (§§. 30 flg.) maßgebend seien.

Vgl. auch Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger u. s. w. S. 360 flg.

Demzufolge ist die dem Konkursverwalter erteilte Vollstreckungsklausel gerechtfertigt, und mußte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufgehoben, die von F. V. gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 4. Juli 1892 erhobene Beschwerde zurückgewiesen werden.“ . . .